

An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



An das
Bundesministerium für Justiz
team.s@bmj.gv.at

Wien, am 20.10.2014

**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden;
BMJ-S885.040/0011-IV 1/2014**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, nehmen die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, sowie die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter wie folgt Stellung:

Vorausgeschickt wird, dass die geplanten Änderungen grundsätzlich begrüßt werden, da dadurch die Umsetzung des Römer Statuts durch Schaffung von Tatbeständen gegen das Verschwindenlassen von Personen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erreicht werden wird.

Die Schaffung einer bundesweiten Sonderzuständigkeit für Straftaten nach dem 25. Abschnitt des Strafgesetzbuchs bei der Staatsanwaltschaft Wien und beim Landesgericht für Strafsachen Wien wird jedoch abgelehnt. Es handelt sich um Taten die keiner besonderen Spezialisierung bedürfen. Sie sind mit vielen anderen Tatbeständen der (Schwer-)kriminalität vergleichbar. Mit ihnen umzugehen, ist jeder Richter/jede Richterin vertraut. Dies gilt auch für die damit verbundene hohe internationale Verflechtung (Rechthilfe etc.), wofür im Übrigen die Hilfe der Spezialisten von EUROJUST in Anspruch genommen werden kann, die in jedem OLG-Sprengel kompetente Verbin-

dungsrichter haben. Auch ist nicht anzunehmen, dass derart viele Verfahren zu führen sein werden, dass eine Spezialisierung überhaupt zur erhofften Effizienzsteigerung führen würde. Dass ein Verfahren wegen Völkermord auch auf einem anderen Gericht bestens abgewickelt werden kann, hat vor kurzem erst ein Oberösterreichischer Gerichtshof bewiesen. Letztlich stellt auch der hohe Dolmetschanteil kein Argument dar. Diesen gibt es auch in anderen Verfahren, insbesondere der organisierten Kriminalität. Bereits jetzt gibt es gerade in Wien insgesamt zu wenige Dolmetscher, die freie Kapazitäten haben. Hier dürfte eher der Verwirklichung des Projekts der Zuschaltung von Dolmetschern per Videokonferenz realistische Realisierungswahrscheinlichkeit zukommen. Gerade das macht aber eine Konzentration in Wien entbehrlich.

Es muss in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass insbesondere die Staatsanwaltschaft Wien, aber auch das Landesgericht für Strafsachen Wien schon bei der Erfüllung der ihnen bisher übertragenen Aufgaben an der Belastbarkeitsgrenze angelangt sind. Effiziente Ermittlungsmaßnahmen und wirksame Strafverfolgung erfordern neben der mit diesem Entwurf geregelten Spezialisierung auch eine ausreichende Personal- und Sachausstattung. Es ist davon auszugehen, dass bei der derzeitigen Personalausstattung – sowohl im Bereich der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, als auch im Bereich der Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter im gesamten Bundesgebiet – kein einziges derartiges Verfahren mit der gewünschten Effizienz erledigt werden könnte, ohne andere Aufgaben zu vernachlässigen.

Wenn auch immer zusätzliche Tatbestände geschaffen, deren Verfolgung durch Ausweitung der Verjährung vermehrt oder die internationale Zuständigkeit vergrößert wird, wird es für diese zusätzliche Arbeit zusätzlicher Kapazitäten also zusätzlicher Planstellen bedürfen, was einmal mehr eingemahnt wird.

Dr. Gerhard Reissner

Vizepräsident

Mag. Christian Haider

Vorsitzender